

Beschlussvorlage Nr. 112-III-2020

Sitzung/Gremium Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	Termin 24.06.2020 25.06.2020 09.07.2020	Status öffentlich öffentlich öffentlich
--	---	---

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/ Team Ordnung

Betr.: 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck

Sachverhalt:

Mit der Verordnung zur Änderung der Kommunal- Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 hat der Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt die Höchstbeträge für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr neu geregelt. Die Funktionen Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer, Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Stadt und ehrenamtlich tätige Gerätewarte sind neu hinzugekommen.

Um den Aufwand der ehrenamtlichen Funktionsträger angemessen zu decken, ist die Anpassung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck an die neue Rechtsgrundlage erforderlich.

Die Satzungsänderung ist auf die Belange und Gegebenheiten in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zugeschnitten.

Die stellvertretenden Stadt- bzw. Ortswehrleiter erhalten nach dem Vorschlag die Hälfte der Entschädigung die die zu vertretenden Funktionen erhalten. Die Verordnung erlaubt hierfür 75 Prozent. Für die Funktionen Verbandsführer und Gruppenführer sieht der Vorschlag keine Entschädigung vor. Einen ehrenamtlichen Gerätewart hat die Stadt Osterwieck nicht.

Der Vorschlag schlägt die Entschädigung der Zugführer neu vor. Mit der Bildung der 4 Löschzüge in der Stadt Osterwieck sind die Zugführer in Ihre Funktionen zu berufen. Ihre Aufwendungen werden mit Zahlung der monatlichen Entschädigung abgegolten. Der Vorschlag beendet die unterschiedliche Entschädigung der Ortswehrleiter und ihrer Stellvertreter.

Die Entschädigung für die Funktion Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in der Stadtfeuerwehr wurde auch in den Vorschlag aufgenommen.

Nach der vorliegenden Kommunal- Entschädigungsverordnung ist auch die Zahlung einer anlassbezogenen pauschalen Entschädigung möglich. Von der Zahlung dieser Entschädigung wird im Vorschlag abgesehen.

Die tabellarische Aufstellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

In Umsetzung der Vorschläge erhält der § 5 folgende Fassung:

§ 5

Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350 Euro. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Aus- und Fortbildung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 175 Euro. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Technik und Ausrüstung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 175 Euro.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110 Euro.
- (3) Die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Entschädigung von 150 Euro. Ihre Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 75 Euro.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortschaften bzw. Ortsteile erhalten eine monatliche Entschädigung von 80 Euro.
- (5) Der Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Stadt Osterwieck erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110 Euro.
- (6) Die Kinderfeuerwehrwarte der Ortschaften bzw. Ortsteile erhalten eine Entschädigung von 80 Euro monatlich.
- (7) Die eingesetzten Zugführer der Löschzüge erhalten eine monatliche Entschädigung von 60 Euro.

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Ordnung sowie der Haupt- und Finanzausschuss haben der Vorlage zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Veranschlagung im Finanzplan

Ja ☒

Ja ☐

Ja ☒

Nein ☐

Nein ☒

Nein ☐

Pflichtaufgaben ☒

Freiwillige Aufgaben ☐

Ergebnisplan ☒

Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☐

Entscheidungsvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die 1. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck ab 01.01.2021.

Anlagen:

- 1. Änderung der Entschädigungssatzung
- tabellarische Aufstellung
- Entschädigungsverordnung 2020



Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- ☐ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Stadtrates:

27

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Osterwieck, 09.07.2020

Wagenführ
Bürgermeisterin